



Satzung

des

Turn- und Sportvereins Hagenburg von 1910 e.V.

Inhalt

§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr	- 2 -
§ 2 – Zweck des Vereins	- 2 -
§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft	- 2 -
§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft	- 3 -
§ 5 – Pflichten der Mitglieder	- 3 -
§ 6 – Rechte der Mitglieder	- 3 -
§ 7 – Mitgliedsbeiträge.....	- 4 -
§ 8 – Organe des Vereins.....	- 4 -
§ 9 – Der geschäftsführende Vorstand.....	- 4 -
§ 10 – Der erweiterte Vorstand.....	- 5 -
§ 11 – Beschlussfassung des Vorstandes.....	- 5 -
§ 12 – Mitgliederversammlung	- 6 -
§ 13 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung	- 6 -
§ 14 – Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung.....	- 6 -
§ 15 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung.....	- 7 -
§ 16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	- 7 -
§ 17 – Rechnungsprüfung	- 8 -
§ 18 – Haftung	- 8 -
§ 19 – Ehrenmitgliedschaft	- 8 -
§ 20 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung.....	- 9 -
§ 21 – Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und Gebäuden.....	- 9 -
§ 22 – Schlussbestimmung	- 9 -



§ 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Turn- und Sportverein Hagenburg von 1910 e.V. (TSV Hagenburg).
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister, unter der Nr. 422 beim Amtsgericht Stadthagen, eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Hagenburg.
- (4) Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Durchführung von regelmäßigen, methodisch geordneten Übungen in Turnen, Spiel und Sport.
 - b. Anschaffung und Erhaltung der dazu erforderlichen Geräte, Sportplatzanlagen usw.
 - c. Ausbildung bestimmter Personen zur sachgemäßen Leitung der Übungsstunden.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 – Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.
- (2) Die Mitgliederzahl ist grundsätzlich unbeschränkt.
- (3) Mitglieder im Verein sind:
 - a. Erwachsene ab vollendetem 18. Lebensjahr.
 - b. Jugendliche vom vollendeten 14. bis 18. Lebensjahr.
 - c. Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr.
 - d. Für die Mitgliedschaft bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist eine Erklärung des gesetzlichen Vertreters notwendig.



§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a. mit dem Tod des Mitglieds.
- b. durch freiwilligen Austritt.
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste.
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.
- e. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

zu b) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. (unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Halbjahr. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt).

zu c) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

zu d) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliedsversammlung zu verlesen.

(2) Durch die Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die aufgrund der bisherigen Mitgliedschaft zur Entstehung gelangten Verbindlichkeiten unberührt.

§ 5 – Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder haben die Pflicht:

- a. die Vereinsbeiträge zu zahlen.
- b. die Vereinssatzungen und die Versammlungsbeschlüsse einzuhalten.
- c. die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern und nach Möglichkeit an allen Versammlungen, Übungsstunden und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- d. alle vereinseigenen und dem Verein zur Verfügung gestellten Einrichtungen, Anlagen, Geräte usw. pfleglich zu behandeln.

§ 6 – Rechte der Mitglieder

(1) Die Vereinsmitglieder haben das Recht:

- a. an allen Einrichtungen des Vereins teilzunehmen, alle Anlagen, Geräte usw. zu benutzen, alle Übungsstunden und sonstige Veranstaltungen zu besuchen. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand nach Anhörung der jeweiligen Sparten.



- b. am Vereinsvermögen nach Maßnahme der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des geschäftsführenden Vorstandes teilzunehmen.
 - c. durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder berechtigt, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - d. vom Verein einen angemessenen Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.
- (2) Die Rechte der Mitglieder sind nicht übertragbar.

§ 7 – Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 8 – Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a. der geschäftsführende Vorstand.
 - b. der erweiterte Vorstand.
 - c. die Mitgliederversammlung.

§ 9 – Der geschäftsführende Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins werden vom geschäftsführenden Vorstand geführt. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. In einem Jahr die Mitglieder zu Absatz 2a) und 2c) im anderen Jahr die Mitglieder zu Absatz 2b) und 2d).
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern und zwar:
- a. dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden.
 - b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden.
 - c. dem Geschäftsführer/ der Geschäftsführerin und dessen / deren Vertreter / Vertreterin.
 - d. dem Schriftführer / der Schriftführerin und dessen / deren Vertreter/ Vertreterin.
- (3) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB; jeweils 2 Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt, von denen einer Mitglied zu § 9 Abs.2 Buchstaben a) oder b) sein muss.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet durch einfache Stimmenmehrheit.
- (5) Der / Die Vorsitzende oder ein Vertreter hat den Verein, die Sitzungen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstand sowie die Mitgliederversammlungen des Vereines zu leiten, die vom Geschäftsführer / von der Geschäftsführerin zu bezahlenden



Rechnungen und die Tätigkeiten der übrigen Mitglieder des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes zu überwachen.

- (6) Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den Vorsitzenden / die Vorsitzende in der Ausübung seines / ihres Amtes.
- (7) Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin hat die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes zu führen. Er / Sie sorgt für ordnungsgemäße Buchungen der Einnahmen und der Ausgaben. Am Ende eines Geschäftsjahres erstellt er / sie den Kassenabschluss. Er / Sie hat dem Verein Rechnung zu legen.
- (8) Der Schriftführer / Die Schriftführerin hat das Schriftwesen des Vereins zu besorgen, bei Sitzungen und Versammlungen die Verhandlungsniederschriften ordnungsgemäß zu führen und die Anwesenheitslisten aufzustellen. Er / Sie ist ferner Schriftleiter/Schriftleiterin der evtl. Vereinszeitung und der/die offizielle Pressesprecher / Pressesprecherin des Vereins.

§ 10 – Der erweiterte Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern:
 - a. dem geschäftsführenden Vorstand.
 - b. dem Jugendleiter / der Jugendleiterin
 - c. dem Mitgliedswart / der Mitgliedswartin
 - d. den Spartenleitern / den Spartenleiterinnen
- (2) Bei Bedarf können durch den geschäftsführenden Vorstand zusätzliche Mitglieder in den erweiterten Vorstand berufen werden.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit Ausnahme der Spartenleiter / Spartenleiterinnen und der vom geschäftsführenden Vorstand zusätzlich berufenen Mitglieder werden ebenfalls von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Die Spartenleiter / Spartenleiterinnen werden in getrennten Spartenversammlungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben die ihnen übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß zu erfüllen. Sie sollen ferner den geschäftsführenden Vorstand in seiner Arbeit beraten und unterstützen.

§ 11 – Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder von einem 2. Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von 3 Tagen einzuhalten. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei geschäftsführende Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der



abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

- (2) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.
- (3) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 – Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - b. Festlegung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - d. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - e. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 – Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird nach Ablauf eines Geschäftsjahres vom Vorsitzenden / von der Vorsitzenden durch Bekanntmachung in der Presse und Aushang einberufen. Die Bekanntmachung erfolgt mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin.
- (2) Anträge sind mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
- (3) Die Tagesordnung ist am Beginn der Versammlung von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 14 – Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.
- (2) Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.



- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegeben gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Für die Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (9) Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.
 - b. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 – Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (3) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn



die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

- (2) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 11, 12, 13 und 14 entsprechend.

§ 17 – Rechnungsprüfung

- (1) Zur Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse wählt die Mitgliederversammlung zwei Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen und eine stellvertretenden Rechnungsprüfer/stellvertretende Rechnungsprüferin für das laufende Rechnungsjahr. Jeder Prüfer/Jede Prüferin darf für sein/ihr Amt maximal dreimal gewählt werden und nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
- (2) Über die Prüfung der Jahresrechnung und der Kasse ist ein Protokoll anzufertigen. Ein Rechnungsprüfer / Eine Rechnungsprüferin erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis der vorgenommenen Prüfung und stellt den Antrag auf Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 18 – Haftung

- (1) Für Personenschäden bei Sportunfällen haftet der Verein entsprechend der über den Landessportbund bestehenden Sporthaftpflichtversicherung bzw. über den kommunalen Schadenausgleich Hannover
- (2) Für Haftpflichtschäden kommt der Verein nur auf, soweit Deckung durch die Sporthaftpflichtversicherung gegeben ist.
- (3) Für andere Unfälle und Schäden haftet der Verein nicht.
- (4) Jeder Unfall bzw. Schadensfall ist unverzüglich dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin zu melden.
- (5) Über Regress entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

§ 19 – Ehrenmitgliedschaft

- (1) Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Mitgliederversammlung beschließt ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über den Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
- (2) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sie haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen des Vereins und seinen Sparten. Ansonsten haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie die übrigen Mitglieder.



§ 20 – Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der unter §13 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende / n gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 21 – Ankauf, Verkauf und Belastung von Grundstücken und Gebäuden

- (1) Zum Ankauf und Verkauf sowie zur Belastung von Grundstücken und Gebäuden ist in jedem Fall die Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer zweidrittel-Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 22 – Schlussbestimmung

- (1) Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 23.02.2014 aufgestellt und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stadthagen in Kraft.